

Gemeinde Rechtmehring



Landkreis Mühldorf am Inn

2. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung sowie der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Rechtmehring

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Rechtmehring folgende Satzung:

Die Satzung über den Betrieb und die Nutzung der Mittagsbetreuung sowie der verlängerten Mittagsbetreuung an der Grundschule Rechtmehring wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 5 Verpflegung wird geändert und erhält folgende Fassung:

- (1) In der Mittagsbetreuungseinrichtung wird ein Mittagessen gegen Entgelt angeboten. Die Anmeldung für das Mittagessen ist schriftlich bei der Anmeldung zur Mittagsbetreuung abzugeben.
- (2) Bei Buchung der verlängerten Mittagsbetreuung bis 16.00 Uhr ist die Buchung des Mittagessens verpflichtend. Eine Kündigung ist aus pädagogischen und gesundheitlichen Gründen ausgeschlossen.
- (3) Bei Buchung der verkürzten Betreuung bis 14.00 Uhr kann das Mittagessen mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt und abbestellt werden.
- (4) Das gebuchte Mittagessen ist verpflichtend abzunehmen und wird dementsprechend in Rechnung gestellt.
- (5) Der fällige Betrag für das Mittagessen wird nach der jeweils gültigen Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt zum 01. September 2022 in Kraft.

Rechtmehring, den 26. August 2022


Sebastian Linner
Erster Bürgermeister

